

SATZUNG

der Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg, über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Gebiet: Lohestrasse

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

Teil B - TEXT-

- 1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche (GR) darf 150 qm nicht übersteigen. Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO und in den nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässigen Vorhaben werden nicht zur GR gerechnet. § 34 (4) Satz 2 BauGB**
- 2. Entlang der Grenze zur freien Landschaft ist ein 6,00 m breiter Doppelknick anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel- Knicks zu bepflanzen. § 9 (1) 25 a BauGB**
- 3. Im Bereich des Knickschutzstreifens sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Er ist der Selbstentwicklung zu überlassen. § 9 (1) 20 BauGB**
- 4. Das unbelastete Oberflächenwasser ist nach Maßgabe der ATV A 138 örtlich zu versickern. § 9 (1) 20 BauGB**
- 5. Der vorhandene straßenseitige Knick darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsfläche höchstens in einer Breite von jeweils 5,00 m (gemeinsame Zufahrt) durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, daß die zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.**

Gemeinde Alveslohe

Alveslohe, den _____